



## Formular Nr. 4 (erscheint nur in GRIDS)

# Behördliche Anerkennung einzelner Nutztierrisse

Version: 15. Dezember 2020

**Nutztierriess Nr. .... von .... (gemäss Feldprotokoll Nutztierriessen)**  
*(mehrere Exemplare können/müssen gedruckt werden)*

Dieser Nutztierriess gehört zur **GRIDS Fallnummer:** ..... (diese Nummer wird bei der Eingabe dieses Protokolls in GRIDS automatisch vergeben).

Ausgehend von der Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch das Landwirtschaftsamt und aufgrund des vorgängigen Beschriebs des Nutztierriesses im Felde beurteilt die kantonale Jagdverwaltung den vorliegenden Nutztierschaden wie folgt:

### 1 Behördliche Anerkennung als Grossraubtierschaden

#### TVD-Nummer:

Die TVD-Nummer dieses Nutztierriesses liegt vor, oder es handelt sich um ein Jungtier noch ohne TVD-Nummer:  Ja  Nein

#### Schadenverursacher Grossraubtier:

Das Nutztierschaden wird als Folge eines Grossraubtierangriff anerkannt:  Ja  Nein

Als Schadenverursacher anerkannt wird:  Wolf  Bär  Luchs  Goldschakal

#### Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen:

Auf der betroffenen Parzelle wird das vorgängige Ergreifen von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt:  Ja  Nein

#### Umsetzung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen:

Gemäss Beurteilung des kt. Landwirtschaftsamtes gilt für die betroffene Parzelle

a) die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sind fachgerecht umgesetzt.  Ja  Nein

b) die Parzelle gilt als nicht zumutbar schützbar  Ja  Nein

#### Nutztierriess erfolgte in «geschützter» oder «nicht geschützter» Situation :

Gemäss der Erhebung im Feld und der Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch das kt. Landwirtschaftsamt wird der Schutzstatus dieses Nutztierriesses wie folgt beurteilt:

a) Das Nutztier befand sich zum Angriffszeitpunkt innerhalb einem ausreichend geschützten Bereich (geschützte Situation):  Ja  Nein

b) Das Nutztier befand sich zum Angriffszeitpunkt auf einer nicht zumutbar schützbarer Weide:  Ja  Nein

## 2 Behördlicher Entscheid zur Entschädigung des Schadens

### Vollständige Entschädigung:

Die rechtlichen Voraussetzungen einer behördlichen Entschädigung sind vollumfänglich erfüllt und dieser Nutztierschaden wird dem Tierbesitzer von der Jagdverwaltung vollständig und wie folgt entschädigt:

a) Wertersatz für ein getötetes Nutztier: ..... CHF

Zusätzlich allfälliger Pauschalbeitrag für Kadaverentsorgung: ..... CHF

b) Heilungskosten für ein verletztes Nutztier: ..... CHF

### Kulanzentschädigung:

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Entschädigung sind nicht vollständig erfüllt, der Nutztierschaden wird dem Landwirt von der Jagdverwaltung im Sinne der Kulanz teilweise und wie folgt entschädigt: Kulanzentschädigung:

..... CHF

## 3 Behördlicher Entscheid zur Anrechnung auf das Abschusskontingent

### Anerkennung auf Abschusskontingent von Grossraubtieren:

Die Voraussetzungen zur Anrechnung dieses Nutztierriesses auf das Abschusskontingent von Grossraubtieren sind vollumfänglich erfüllt:

Ja  Nein

### Anerkennung auf Abschuss von Grossraubtieren auf nicht schützbaeren Weiden:

Der Nutztierriess erfolgte auf einer nicht zumutbar schützbaeren Weide, weshalb zur Verhütung weiterer Schäden dieser Riess als Begründung zum Abschuss des schadenverursachenden Grossraubtiers auf dieser Weide anerkannt wird:

Ja  Nein

## 4 Visum der kantonalen Jagdverwaltung

Die Beurteilung des Nutztierriesses erfolgte unter Berücksichtigung des Bundesrechts:

Ort, Datum, Name, Funktion, Unterschrift:

.....